

im dritten und die heureux effets du concordat im vierten Buche. Der *Résumé général et conclusion* leitet über zur letzten Serie von Aktenstücken, unter denen eine Anzahl sehr wichtiger, in nicht immer einwandfreier Transcription mitgeteilt werden.

Das Buch hat, soweit das Konkordat im eigentlichen Sinne in Frage kommt, sehr grosse Vorzüge und beleuchtet einen weltgeschichtlich bedeutsamen Abschnitt im Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich; soweit jedoch die allgemein geschichtlichen Dinge berührt werden, sind die Angaben des Verfassers nur mit *grosser* Vorsicht entgegenzunehmen. Auf diesem Gebiete ist er nicht beschlagen.

Paul Maria Baumgarten.

\* \* \*

**Baumgarten, Paul Maria.** *Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der heil. röm. Kirche im XIII., XIV. u. XV. Jahrhundert.* Köln 1908., 186. S. (Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 4. Heft).

Baumgarten, der in seinem Werke « Aus Kanzlei und Kammer » die Stellung der Bullatoren, Taxatoren und Kursoren beleuchtet hat, gibt uns in dem vorliegenden Bande eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über weitere wichtige Beamtenklassen an der päpstlichen Kurie aus dem 13.—15. Jahrhundert, über die Tabellionen und Vizekanzler. Auf den ersten Blick mag die Gegenüberstellung gerade dieser päpstlichen Beamten etwas auffallend erscheinen. Dem gegenüber weist der Verf. darauf hin, dass eine Zusammenstellung der Vizekanzler nur unter Heranziehung der Urkundengruppe der Tabellionatsernennungen möglich ist, weil diese höchsten Kanzleibeamten in den kurialen Akten verhältnismässig wenig genannt werden. « Da nun die Vizekanzler oder ihre Stellvertreter im Laufe eines jeden Pontifikatsjahres bei den Notariatsernennungen des öfteren vorkommen, so ist die Verbindung der Untersuchungen über den Tabellionat mit den Forschungen über die Aufhellung der series vicecancellariorum Sanctae Romanae Ecclesiae eine natürliche, ja notwendige Sache » (37). — Im ersten Teile stellt B. nach einleitenden Bemerkungen über die Notare des ausgehenden Mittelalters im allgemeinen das Ergebnis seiner Untersuchungen über die Bittschriften, die Prüfung, Vereidigung, Investitur und Ernennung der Tabellionen, eine Liste der Examinatoren und die Eidesformel zusammen. Wertvolles Material fand B. in den seit 1342 vorkommenden und vielfach persönlich gehaltenen Bittschriften um die Verleihung des Tabellionats. Jedem einzelnen Kapitel sind die betr. Auszüge aus den Supplikenregistern und andere

Quellenbelege beigelegt. — Die Veranlassung zu der Ernennung päpstlicher Tabellionen war meist der Mangel an angesehenen Urkundspersonen, ein Uebelstand, der sich vor allem in den nordischen Inseländern bemerkbar machte, wo die kaiserlichen Notare durch päpstliche ersetzt wurden (54). Neben diesen Gründen öffentlicher Natur boten auch die persönlichen Lebens- und Vermögensverhältnisse der Bewerber Veranlassung zur Verleihung des Tabellionats; bisweilen wurde er auch zur Belohnung für geleistete Dienste, zur Erleichterung des Dienstes für die Kleriker, die im Verwaltungsdienste oder in den Hofämtern von Würdenträgern verwendet wurden, gegeben. Seit dem 14. Jahrhundert wurden fast nur einfache unverheiratete Kleriker, nicht wie bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Minoristen oder Laien zum Amte eines Notars befördert. Das Recht zur Prüfung der Bewerber, die nur in den seltensten Fällen erlassen und bis zum 13. Jahrh. von Kardinalen, dann meist von Kaplänen des Papes abgehalten wurde, behielt Clemens V. seinen Vizekanzlern vor, die als Konsistorialnotare nach alter Auffassung die ersten und obersten Notare waren; jedoch beruhte dieses Recht nicht auf dauernder Verleihung, sondern wurde für jeden einzelnen Fall gegeben. Seit der Mitte des 14. Jahrh. werden unter Beibehaltung des Prüfungsrechtes des Vizekanzlers zu seiner Entlastung andere Beamten herangezogen, worüber eine Liste der *examinatores pro tabellionatu* (56) nähere Auskunft gibt. Bei den auswärtigen Bewerbern wurde die Prüfung von den geistlichen Bittstellern oder eigens ernannten Examinatoren vorgenommen. Die Prüfung selbst erstreckte sich auf die persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie auf deren moralische und wissenschaftliche Befähigung. Nach bestandener Prüfung, worüber dem Kandidaten eine *Cedula* ausgestellt wurde, wurde der Bewerber von dem Examinator vereidigt. Die Eidesformel, von denen die älteste aus der Zeit Clemens' III. bekannt ist, enthält das allgemeine Treueversprechen und nimmt Rücksicht auf die besonderen Standesverpflichtungen der Notare. Bis in die Avignoner Zeit scheint auch noch eine Investitur in das Notariat vorgekommen zu sein. Den Beginn der Amtstätigkeit ermöglichte erst die Aushängung der Ernennungsurkunde; die älteste von dem Verf. beigebrachte stammt aus dem Jahre 1225; gegen die Mitte des 13. Jahrh. wurde ein feststehendes Formular üblich. — So hat uns Baumgarten, wie aus dem Gesagten sich ergibt, ein vollständiges Beamtenrecht der Tabellionen vorgelegt, das heute um so wertvoller ist, als es uns leicht eine Vergleichung ermöglicht mit dem durch Pius X. bei der Kurialreform neu geschaffenen Beamtenrecht für die römische Kurie. — Im II. Teile gibt B. ein mit grosser Mühe zusammengestelltes Verzeichnis der Vizekanzler und ihrer Stellvertreter von Honorius III. bis Eugen IV. Weil er die Urkunden über die Tabellionatsernennungen sowie Hinweise auf Vizekanzler in andern Handschriften, Urkunden- und

Regestenwerken benutzte, ist es ihm gelungen, im Vergleich zu der zuletzt von Bresslau veröffentlichten Liste der Vizekanzler ein wesentlich verbessertes Verzeichnis derselben zu bieten mit wichtigen Angaben über die einzelnen Persönlichkeiten. Die am Schlusse beigegebenen Register sind mit einer Genauigkeit und Sorgfalt angelegt, wie man sie bei B. nicht anders erwartet, sodass sie als mustergültig bezeichnet werden müssen. — Andere Arbeiten über die Kuriengeschichte des verdienten Verf. werden im Vorwort angekündigt und befinden sich z. T. schon unter der Presse. Dass sie sich seinen bisherigen sorgfältigen und zuverlässigen Forschungen würdig an die Seite stellen werden, ist bei der Gewissenhaftigkeit und dem unermüdliehen Fleisse des Verf. nicht zu bezweifeln. In der Reihe der Gelehrten, die in den letzten Jahren in erfreulicher und verdienstvoller Weise sich der Erforschung der Kuriengeschichte zugewandt und beachtenswerte Resultate zu Tage gefördert haben, gebührt Baumgarten ein hervorragender Platz.

Franz Egon Schneider.

\* \* \*

**Johann Martinou.** *Die Waldesier und die husitische Reformation in Böhmen.* X u. 137. Wien u. Leipzig. Kirsch. 1910.

Mit der Frage, ob die grosse Verwandtschaft zwischen den Lehrsätzen der Waldesier (nicht mehr Waldenser) und der späteren Neuerer, Wiclif, Hus, Luther, auch einen äusseren, geschichtlichen Zusammenhang der Lehrsysteme zur Voraussetzung habe, oder ob in Unabhängigkeit von einander diese wie jene nur als Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Zeitläufe und Verhältnisse anzusehen seien, haben sich von Baronius bis heute viele und namhafte Forscher beschäftigt, ohne die spärlichen, dunkeln oder zweifelhaften und sich widersprechenden Nachrichten zu einer klaren und bestimmten Antwort zwingen zu können. Auch Martinou, der sich mit grosser Hingabe und Ausdauer den gesamten Quellenstoff wie die Ergebnisse seiner Vorgänger auf diesem Gebiete zu eigen gemacht hat, bescheidet sich mit Wahrscheinlichkeiten, da man auf feste Beweise verzichten müsse. Aber der Weg, den der Verfasser einschlägt, entspricht der zu lösenden Aufgabe aufs beste. Es werden nämlich in den 5 Abschnitten des Buches immer zuerst die beglaubigten Nachrichten über nachweisbare Beziehungen der Waldesier zu den verwandten späteren Irrlehren untersucht; dann folgt eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Lehrmeinungen, wobei besonders Wiclif und Huf ausgiebig zur Sprache kommen; die Schlussfolgerungen ergeben sich dann von selbst. Diese lauten im ganzen dahin, dass die Waldesier zu der ganzen husitischen Bewe-